

# Rahmengenordnung des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.

---

(nachfolgend Gartenordnung genannt)

Beschlossen am 02.11.2002 durch die Delegiertenkonferenz  
des Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.

Diese Gartenordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft.  
Änderungen und Ergänzungen erfolgen zukünftig durch die  
Mitgliederversammlung.

Diese Gartenordnung basiert in ihren Regelungen u. a. auf den nachfolgend  
genannten gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen:

1. BGB           Bürgerliches Gesetzbuch (Pachtrecht)
2. BKleinG           Bundeskleingartengesetz
3.                    Bundesbaugesetz
4.                    Naturschutzgesetz
5.                    Festlegungen des Landes Brandenburg

sowie den im Anhang 3 im Detail genannten gesetzlichen Bedingungen.

Letzte Änderung: März 2018 (8. Fassung)



Kreisverband Luckenwalde  
der Gartenfreunde e.V.

## 1- Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen (KGA).

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Kleingartenpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Kleingärten.

Zur Durchsetzung dieser Gartenordnung kann der Verpächter (der Kreisverband (KV) als Zwischenpächter) den Vorstand des Kleingarten-/Kleingärtnervereins/ der Kleingartenanlage beauftragen.

Im Folgenden werden Verpächter, Zwischenverpächter oder der beauftragte Vorstand des Kleingartenvereins /der Kleingartenanlage „Verpächter“ genannt.

Die Kleingartenvereine/-Anlagen verpachten die Parzellen im Auftrag des Kreisverbandes. Der Pachtvertrag wird zwischen dem Kreisverband und dem Pächter abgeschlossen.

## 2- Beziehungen zwischen Kleingärtnern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- a. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.
- 2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage entsprechend den Vereins-/der anlageninternen Beschlüsse zu nutzen.  
Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern.  
Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Anlageninternen Regelungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.  
Die Art und der Umfang der Arbeiten wird durch den Vorstand der KGA festgelegt.  
Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen gestellt werden.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Pächter zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Beschluss des Vereins/der Anlage) verpflichtet. Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar.  
Bei Pächterwechsel können/sollten besondere (im Verein/in der Anlage zu benennende) Leistungen, die der abgebende Pächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Vereins/der Anlage anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.
- 2.4. Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen, oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins bzw. dem Verpächter zu melden. Der zur Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend, pfleglich und pflegend zu behandeln.  
Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters bzw. Vereinsvorstandes zulässig.
- 2.5. Die Wege vor den Kleingärten sind von den Pächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u.a. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.
- 2.6. Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Entsprechende Details sind durch die Kleingartenvereine/-Anlagen festzulegen. (s. auch Tz.2.3.).
- 2.7. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nichtgeleistete Stunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

### 3· Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- 3.1. Die Verpachtung / Übergabe der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung und Erholung im Sinne der Bestimmungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.  
Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination des nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen durch den Kleingärtner oder seiner Familienangehörigen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.  
In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.  
Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.  
Unzulässig sind reine Kern- und / oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.  
Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung, nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen. Bei Pächterwechsel ist der abgebende Pächter lt. Bundeskleingartengesetz verpflichtet, den Garten bewerten zu lassen. Liegt in Abstimmung zwischen dem derzeitigen Pächter und dem Vorstand der Anlage ein Vernehmen dahingehend vor, dass der zu erwartende Wert unter 800,00 Euro liegt, kann auf kostenpflichtige Bewertung verzichtet werden. Grundlage dafür ist die zum Zeitpunkt gültige Berechnungsrichtlinie des Kreisverbandes.  
Kann der Pächter aus gesundheitlichen, körperlichen oder persönlichen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so kann bzw. darf er mitschriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Analog sollte auch bei anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen verfahren werden. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- 3.2. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine nichterwerbsmäßige kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.  
Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen werden.
- 3.3. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Gartenbenutzer nicht beeinträchtigt werden. Die im Anhang 1 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3.4. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B.: Fichten jeder Art, Kiefern, Birken) ist im Kleingarten nicht zulässig (siehe auch Bundeskleingartengesetz und BGB).  
Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (bis 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen (siehe auch Anlage 2) für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.  
Der Rückbau ist gemäß dem Beschluss der Landesregierung zur Naturschutz- und Baumschutzverordnung entsprechend seiner Unrechtmäßigkeit einzufordern und durchzusetzen.  
Die Bestimmungen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 21.12.2009 und der kommunalen Baumschutzsatzungen sind zwingend zu beachten.
- 3.5. In Kleingärten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins/der Anlage und Zustimmung des Verpächters die Haltung von Kaninchen, Hühnern und Tauben in Volieren zugelassen werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlagen mitgebracht, so hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass niemand belästigt wird.  
Für Hunde und Katzen besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang und bzw. Maulkorbzwang für Hunde. Ansonsten sind die kommunalen Regeln einzuhalten. Hunde und Katzen sind von vorhandenen Spielplätzen fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.  
Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Eigentümer bzw. der Besitzer.
- 3.6. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen und die für die Bienenhaltung maßgeblichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.

## 4- Errichtung, Bestand und Erhaltung von Bauwerken, Sichtblenden, Fisch- und Schwimmbecken etc.

- 4.1. Die Errichtung von Bauwerken (Lauben) erfolgt auf der Grundlage der maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, des Bundesbaugesetzes und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Laubenvorplatz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.  
An Lauben, die unter Bestandsschutz des § 20a des Bundeskleingartengesetzes stehen, sind keine Erweiterungen zulässig. Gebäude, die ohne Genehmigung bis zum 31.07.1985 entstanden sind, können straflos stehen bleiben (sind ggf. aber beim Finanzamt und beim Verpächter anzuzeigen) > Oberverwaltungsgericht Weimar <  
Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortsbeton ist nicht zulässig.  
Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Baugenehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Baugenehmigung sind unzulässig.
- 4.2. Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden und Pergolen errichtet (s. auch TZ 4.4.), einfache Sitzplätze sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folien zu verwenden. Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder Folienzelt mit maximaler Grundfläche von bis zu 10 qm und einer Höhe bis 2,20 m errichtet werden.  
Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.  
Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und -zelte muss mindestens 1 m betragen. Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig.  
Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch und Bestandsschutz und sind vom abgehenden Pächter zu entfernen, wenn der neue Pächter Kleintiere nicht hält.
- 4.3. Das zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Plastikschwimmbecken und Zelten im Bereich der Kleingärten ist statthaft. Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12 qm Grundfläche.  
Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Sandkästen als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 qm ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.
- 4.4. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Kleingartengrenze oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig. Dies betrifft (s. auch TZ 4.2.) sowohl Grenzbepflanzungen, Pergola, Zaunfelder etc. und ist schriftlich zu vereinbaren. Die Höhenbegrenzung sollte bei 1,50 m (außer Außenbegrenzung) beschränkt werden.
- 4.5. Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein in Gartenlauben und Gebäuden, Kleintierställen sowie sonstigen Auf- und Anbauten, die den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes widersprechen. Anmerkung: „Feste Feuerstelle mit Schornstein“ sind industriell bzw. Fachwerklich erstellte Feuerstellen / Kamine! Das Aufstellen und Betreiben ist in den Vereinen / Anlagen unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. kein Funkenflug) zu genehmigen.
- 4.6. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
- 4.7. Rückbauverpflichtung bei Schwarzbauten in Kleingartenanlagen  
Werden die vertraglich vereinbarten Bestimmungen und die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich von baulichen Anlagen nicht eingehalten, so kann der Zwischenpächter das Pachtverhältnis mit dem Kleingärtner gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 (andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, sind verletzt) kündigen, die Räumung verlangen und / oder auf Rückbau gemäß § 581 (2) in Verbindung mit § 541 Bürgerliches Gesetzbuch klagen.

## 5 Umwelt und Naturschutz

- 5.1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.  
 Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg und im Besonderen im Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.  
 Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 5.2. Alle Gartenabfälle. Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren.  
 Beim Anlegen einer/s Kompostmiete/-haufens/-platzes ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Fäkalien sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter zu beseitigen. Sie dürfen nicht im Erdreich versickern.
- 5.3. Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet, außer wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten unabdingbar ist.  
 Für das Verbrennen oder das anderweitige Beseitigen der beim Obstbaumschnitt anfallenden Äste und Zweige (ohne Laub, es sei denn zur Bekämpfung von Krankheiten) gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden/Kommunen. In der Regel darf die Grundfläche nicht 1 qm und in der Höhe nicht 1,00 m überschreiten. Grundlage für das Abbrennen von nichtkompostierbaren Abfällen ist der § 7 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (UmschG). Danach ist das Verbrennen sowie Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt. Dies wird präzisiert durch die Regelung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.  
 Das Abbrennen von Traditions- bzw. Brauchtumsfeuern (bei der Größe von über 1 m x 1m) bedarf entsprechend § 7 Abs. 2 des UmschG grundsätzlich eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt.  
 Es darf beim Verbrennen keine unzumutbare Belästigung der Kleingartengemeinschaft oder Anlieger entstehen.
- 5.4. Jeder Kleingartenbenutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.  
 Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.
- 5.5. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen sollten die Pächter für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel sorgen.
- 5.6. Hecken- und Sträucherschnitt  
 Die Beseitigung von Hecken und Sträuchern ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres verboten. Formschnitt ist ganzjährig unter Beachtung möglicher Brutstätten möglich.
- 5.7. Baumschutz  
 Grundlage für den Baumschutz ist die Baumschutzverordnung Brandenburg (BaumSchVBbg) vom 29.06.2004. Diese wird durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. in anderen Gemeinden durch entsprechende Baumschutzsatzungen umgesetzt.  
 Das Fällen zulässiger Bäume ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres möglich. Fällungen während der Vegetationszeit bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

## 6· Ordnung und Ruhe

- 6.1. Die Pflege und Sauberkeit der Wege, Plätze, Grünflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner. Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen!
- 6.2. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Wohnmobilen ist im Bereich der Kleingartenanlagen untersagt.  
Das Befahren der Wege (außer durch körperlich behinderte Personen) ist im Anlagenbereich nicht statthaft. (Personen, die körperlich selbst nicht in der Lage sind, den Garten zu erreichen)  
Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen u.a. ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Ausnahmen sind durch den Verpächter (KV) festzulegen.
- 6.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter oder Verein festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Anlage einzuhalten.  
In den Kleingärten ist das Parken untersagt.
- 6.4. Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und ihre Gäste und Angehörigen dazu entsprechend anzuhalten. Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu wahren: täglich zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr und vor 08:00 Uhr und nach 22:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ganztägig.  
Im Weiteren gelten die kommunalen Regelungen.  
Gartengeräte mit relativ hohem Arbeitsgeräusch (bis max. 90 dB und Umweltzeichen) können nur (außer an Sonn- und Feiertagen) von 08:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Laubsauger, Laubsammler, Grastrimmer und Graskantenschneider dürfen erst ab 08.00 und maximal bis 17:00 Uhr eingesetzt werden (Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung). Eine zusätzliche Beschränkung gibt es für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Diese dürfen auch in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden. (Dazu gehören alle Geräte die nach dem 8. Bundes-Immissionsschutzgesetz lauter als 96 Dezibel sind) Die geltenden Lärmschutzwerte regelt die VDI-Richtlinie 2058. Weiter minimierende Einschränkungen durch den Verpächter sind möglich. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

## 7· Verstöße

- 7.1. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Pächter zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Nach einer ersten schriftlichen Abmahnung durch den Verein/die Anlage kann die Kündigung durch den Verpächter (der Kreisverband) veranlasst werden.
- 7.2. Ordnungswidrigkeiten werden auf der Basis des „Beschlusses über die Abmahnung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich des „Kreisverbandes Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.“ vom 25.04.1996 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

## 8· Hausrecht

- 8.1. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten incl. der Gartenlaube im Beisein des Pächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.  
Der Pächter ist zur Anwesenheit verpflichtet.
- 8.2. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten incl. der Gartenlaube zur Gefahrenabwehr bzw. Missbrauchen mit Zeugen zu besichtigen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- 8.3. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörige der Pächter und Besucher, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

## 9- Schlussbestimmungen

9.1. Die Kleingartenvereine/-Anlagen können nach Abstimmung mit dem Verpächter (der Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.) über die Festlegungen dieser Gartenordnung hinaus Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Gartenordnung in ihrer Kleingartenanlage beschließen. Diese Ergänzungen und spezifischen Maßnahmen dürfen jedoch den Festlegungen dieser GARTENORDNUNG nicht widersprechen.

9.2. Pachtzins und Beiträge

- Der jährliche Pachtzins wird auf der Basis der bestehenden Verträge mit der Kommune/Kirche/Privater erhoben.
- Pächter, die dieser Gartenordnung zuwiderhandeln, zahlen den ortsüblichen Pachtzins der Kommune / Kirche / Privat über den Zwischenpächter.
- Der jährliche Beitrag wird auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhoben.
- Umlagen (weitergehende Beiträge) sind in den Vereinen/Anlagen zu beschließen und schriftlich den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## Anhang 01

### Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und -sträuchern in den Kleingärten

#### Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

		Reihenent- fernung / m	Abstand in der Reihe / m	Mindestentfer- nung v.d. Grenze / m
<b>Kernobst</b>				
Apfel	(B,h)	3,5 - 4,0	2,5 - 3,0	2,0
Birne	(B,h)	3,0 - 4,0	3,0 - 4,0	2,0
Quitte	(B)	4,0	4,0 - 5,0	2,0
<b>Steinobst</b>				
Sauerkirsche	(B,h)	4,0	4,0 - 5,0	2,0
Pflaume	(B,h)	3,5 - 4,0	3,5 - 4,0	2,0
Pfirsich/Aprikose	(B,h)	3,5 - 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	(B,h)		4,0 - 5,0	2,0
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere Kleinkronige Baumformen				
<b>Beerenobst</b>				
Schwarze Johannes- beere, Johannesbeere	(B,St)	2,5	1,5 - 2,5	1,25
Johannesbeere rot und weißstachelbeere	(B,St)	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Himbeere	(B,St)	1,5	0,4 - 0,5	1,0
Brombeere	(B,St)	2,0	1,0	1,0
Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe Brandenburgisches Nachbar- schaftsgesetz vom 28.06. 1996 § 37)				
<b>Wuchshöhe von Hecken</b>				
-zwischen den Kleingärten			0,5 - 0,7 m	
-zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage			1,0 - 1,3 m	
-zur Außengrenze der Kleingartenanlage			1,8 - 2,2 m	

( B = Busch, h = Halbstamm, St = Stämmchen)

## Anhang 2

### **Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen!**

<b>Pflanzenname</b>	<b>Wirtspflanze für Krankheit / Schaden</b>
Felsenmispel / Cotoneaster	Feuerbrand
Weißdorn / Crataegus monogyna	Feuerbrand
Rotdorn / Crataegus laevigata	Feuerbrand
Feuerdorn / Pyracantha coccinea	Feuerbrand
Schiehe / Prunus spinosa	Ringflächenkrangheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschiehe / Prunus insititia	Scharkerkrankheit
Sadebaum/JuniperusSabina/Juniperuschinensis	Birnengitterrost
Hopfenklee / Medicago Lupulina	Rostpilze bzw. Bienenweide
Hahnenfußarten / Ranunculus Acer	Rostpilze
Weißklee / Melilotus (Trifolium)	Rostpilze bzw. Bienenweide
Steinklee / Melilotus Alba	Rostpilze
Wildkräuter	Für pilzliche und tierische Schadenerreger (z.B. Rostpilze, Mehltau, Blattläuse)

**!Gezielte,artbezogeneBekämpfung!**

## Anhang 3

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten / Kleingartenanlagen von Bedeutung sind das Bundeskleingartengesetz (BkleingG) in der Fassung vom 18. Februar 1983 (BGBl.I S. 210), geändert durch Artikel des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BkleingAndG) vom 08. April 1994 (BGBl.I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538) Landesimmissionsschutzgesetz (UmschG) vom 22.06.1999 das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 02. Juli 1982 (GBl.I S. 467) teilw. aufgehoben durch EnteignungsG vom 19. Oktober 1992 (GVBl.I S. 430) vollständig aufgehoben durch LandeswasserG vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl.I S. 267) letzte Änderung 19.12.2005 Brandenburgische Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. Juni 1992 (Ges.-u. VOBl.I S. 208) das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (Ges.-u. VOBl.I Nr.17) Feuerwehranordnung vom 02. Februar 1976 (GBl.I S. 150; geänd. durch AONr.2 vom 26. August 1983, GBl.I S. 247) Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl.I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 02. Juli 1982, GBl.I s. 467) Landeswaldgesetz vom 17. Juni 1991 (GVBl.I S. 213). insbesondere § 2, 14. 27 Landeswaldgesetz vom 17. Juni 1991 (GVBl.I S. 213). insbesondere § 2, 14. 27 Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl.I S. 2182) Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl.I S. 2457) Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), geändert durch Art. 3 d.G. vom 06. Juni 1995 (BGBl.I S. 748) Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung des Bundesrates vom Juli 2002 (Einsatz von Laubsaugem. Laubsammlern, Grastrimmern und Graskantenschneidern) Europäische Lärmschutzverordnung (2000/14/EG) Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung 32. Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes vom 29.08.2002 Urteil OLG Naumburg zur Rückbauverpflichtung bei Schwarzbauten vom 16.01. 2001 (AZ 13 U 111/00) Feiertagsgesetz „SFG“ letzte Änderung per 04.2004 u.a.m.



## Anlage (zu Punkt 9 Anhang 2)

### **Bäume, Sträucher und Koniferen, die nicht für eine Anpflanzung in einem Kleingarten gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zugelassen sind:**

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im BKleingG gefordert, nicht entsprechen.

#### **Waldbäume, Parkbäume und Sträucher**

#### **Begründung:**

Laubbäume:	z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide	Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m und bereits im kleinen Stadium große Breite. Beschattung und Wirtsträger von Schädlinge.
Nadelbäume:	z.B. Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Lebensbäume oder Thujen, Mammut- und Affenschwanzbäume, Scheinzypressen, Tannen, Wacholder, Zeder	Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m. Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen.
Deck- Blüten- sträucher:	und Hasel ( <i>Corylus barbarum</i> ) Erbsenstrauch ( <i>Caragana arborescens</i> ) Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	Wuchshöhe bis 6,00 m
	Goldregen ( <i>Laburnum anagyroides</i> )	Wuchshöhe bis 7,00 m
	Essigbaum ( <i>Rhus Typhina</i> ) Zierapfel/-kirschen auch als Säule	Wuchshöhe bis 8,00 m Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar.

#### **Wirtspflanzen**

#### **Schaderreger**

Bocksdorn	( <i>Lycium barbarum</i> )	Scharkakrankheit (Virus)
Felsenbirne-Pralinenbaum Scheinquitte	( <i>Amalanchier levis</i> ) ( <i>Chaenomeles japonica</i> )	<b><u>Feuerbrand meldepflichtig!</u></b>
Korkenzieherweide	( <i>Salix matsudana</i> <i>Tortuosa</i> )	Weidenbohrer (Holzwurm)
Mandelbäumchen	( <i>Prunus triloba</i> )	Monilia-Spitzendürre
Weymuths-Kiefer	( <i>Pinus strobus</i> )	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder aller Art		<b><u>Birnengitterrost</u></b>

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzungen von Hecken hat Laubholz Vorrang.

**Vom „Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.“ empfohlene Gehölze:****Bezeichnung**

---

Bauern-Hortensie	(Hydrangea macrophylla)
Buchsbaum	(Buxus sempervirens)
Fruchtskimmie	(Skimmia japonica)
Großblumiger Johannisstrauch	(Hypericum 'Hidcote')
Hibiskus	(Hibiscus syriacus)
Liebesperlenstrauch	(Callicarpa giraldii)
Mahonie	(Mahonia aquifolium)
Niedrige Scheinquitte	(Chaenomeles japonica)
Schwarze Apfelbeere	(Aronia melanocarpa)
Waldrebe	(Clematis)

**Vom „Kreisverband Luckenwalde der Gartenfreunde e.V.“ empfohlene Obstgewächse:****Bezeichnung**

---

Apfelbeere, pflaumenblättrig	(Aronia x prunifolia)
Brombeere	(Rubus sectio rubus)
Garten-Erdbeere	(Fragaria x ananassa)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Jostabeere	(Ribes x nidigrolaria)
Kultur-Heidelbeere	(Vaccinium corymbosum)
Kupfer-Felsenbirne	(Amelanchier lamarckii)
Maibeere	(Lonicera caerulea var. Edulis)
Mini-Kiwi	(Strahlengriffel) (Actinidia arguta)
Mirabelle	(Prunus domestica subsp. syriaca)
Pfirsich	(Prunus persica)
Pflaume	(Prunus domestica subsp. domestica)
Rote Johannisbeere	(Ribes rubrum var. domesticum)
Säulen-Apfel	(Pyrus communis)
Stachelbeere	(Ribes uva-crispa)
Süßkirsche	(Prunus avium) Weiße
Johannisbeere	(Ribes rubrum var. domesticum)